09. 11. 2011

## **Antrag**

der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Ulrich Maurer, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anrechnen

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem ehrenamtlichen Engagement kommt in der Gesellschaft eine gewichtige Rolle zu. Die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, verdient daher die Anerkennung und Würdigung durch die Gesellschaft und den Staat.

Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Mitglieder in Gemeinde- und Kreisvertretungen engagieren und ehrenamtliche kommunale Ämter (z.B.: ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Orts- und Bezirksvorsteherinnen und -vorsteher usw.) bekleiden. Gerade weil derartige kommunale Mandate und Ämter im Gegensatz zu politischen Mandaten und Ämtern auf Bundes- und Landesebene nicht mit Diäten oder sonstigen Vergütungen verbunden sind, ist die Kommunalpolitik in besonderem Maße auf die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zum ehrenamtlichen Engagement angewiesen. Ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger leisten einen wertvollen Beitrag zur Lebendigkeit der Demokratie in den Kommunen und wirken so auch Politikverdrossenheit und sinkender Wahlbeteiligung entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist seitens des Bundesgesetzgebers darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu ehrenamtlichen kommunalen Mandaten und Ämtern und deren Ausübung für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen gewährleistet ist. Dies beinhaltet insbesondere auch, dass Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Ausübung eines ehrenamtlichen

kommunalen Mandates oder Amtes weder unmittelbar noch mittelbar schlechter gestellt werden dürfen als sonstige Bürgerinnen und Bürger. Der Zugang zum ehrenamtlichen kommunalen Engagement muss auch Hartz-IV-Leistungsberechtigten offen stehen.

Pauschale Aufwandsentschädigungen werden seit der jüngsten Hartz IV-Reform grundsätzlich wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt, wobei ein erhöhter monatlicher Grundfreibetrag in Höhe von 175 Euro eingeräumt wird (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Nichtberücksichtigung als Einkommen gemäß § 11a Absatz 3 SGB II soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gegenständliche Leistung mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung (z.B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenpauschale) versehen ist. Die Deklarierung als Aufwandsentschädigung ist insoweit nicht ausreichend. Von Einnahmen, die über die 175 Euro hinausgehen und nicht höher als 1.000 Euro sind, bleiben 20 % anrechnungsfrei (§ 11b Absatz 3 SGB II).

Bei SGB II-Beziehenden, die neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit noch ein sonstiges (geringes) Einkommen haben, wird unter Umständen sogar ein höherer Betrag als nach alter Rechtslage angerechnet.

Die derzeitige Rechtslage führt in der Praxis dazu, dass ein Thüringer Ortsteilbürgermeister, der eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 475,50 Euro erhält, hiervon knapp die Hälfte, nämlich 225,40 Euro angerechnet bekommt.

Im Ergebnis führt der gegenwertige Rechtszustand dazu, dass ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, ihre (pauschale) Aufwandsentschädigung zwar versteuern müssen, diese aber im Übrigen behalten dürfen. Bei Hartz-IV-Leistungsberechtigten werden hingegen Aufwandsentschädigungen, die über den Grundfreibetrag in Höhe von 175 Euro hinaus gehen, zu 80 % angerechnet. Eine Nichtanrechnung soll nur erfolgen, soweit im konkreten Einzelfall durch Rechnungen, Belege und Ähnliches detailliert nachgewiesen werden kann, dass Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ist für die Betroffenen natürlich mit entsprechendem zusätzlichem Aufwand verbunden und in der Praxis kaum umsetzbar. Zudem erhöht sich der Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltung, die die Belege kontrollieren und administrieren müssen.

In Bezug auf die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird unter Verweis auf einen älteren Beschluss des Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 05.07.1989; 5 B 27/89) zwar vertreten, dass keine Anrechnung stattfindet (vgl. z.B. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, 3. Auflage 2010, § 83 Rn. 8), aus Klarstellungsgründen ist aber auch im SGB XII diesbezüglich eine eindeutige Regelung zu treffen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Zweite und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch dahingehend ändert, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Mandatsträgertätigkeit nicht auf die Grundsicherung nach diesen Gesetzen anzurechnen sind.

Berlin, den 9. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion